



Spitex Förderverein  
Fricktal

# **Statuten vom 5. März 2014**

## **I Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name**

- 1.1 Unter dem Namen **Spitex Förderverein Fricktal** besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

### **Art. 2 Sitz**

- 2.1 Der Sitz des Vereins ist beim Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### **Art. 3 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der spitalexternen Hilfe und Pflege im ambulanten, teilstationären und kurzzeitig stationären Bereich im Fricktal und angrenzenden Gebieten. Er fördert die Kenntnisse und das Bewusstsein der Bevölkerung in Gesundheits- und Altersfragen. Er kann weitere Aufgaben mit ähnlicher Zwecksetzung übernehmen.

Die finanziellen Leistungen beschränken sich auf Kostenübernahmen und Beiträge, welche nicht aufgrund von gesetzlicher Vorgaben von der öffentlichen Hand oder einer Versicherung zu tragen sind (nachstehend Fördermittel genannt).

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, er erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein unterstützt insbesondere in den folgenden Bereichen:

- 3.1 Personal: Förderung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung von Angestellten der Spitex Fricktal AG. Insbesondere soll die Spitex Fricktal AG bei der Ausbildung von Lernenden unterstützt werden.
- 3.2 Klientinnen und Klienten: Unterstützung von bedürftigen Klientinnen und Klienten der Spitex Fricktal AG in Härtefällen.
- 3.3 Projekte der Spitex Fricktal AG und anderer gemeinnütziger und öffentlicher Organisationen der spitalexternen Hilfe und Pflege zur Leistungsverbesserung im ambulanten, teilstationären und kurzzeitig stationären Bereich
- 3.4 Projekte zur Unterstützung und Entlastung pflegender und betreuender Angehörigen
- 3.5 Der Verein kann gemeinnützige Institutionen unterstützen, sofern diese Unterstützung dem Vereinszweck entspricht.

## **II Allgemeines**

### **Art. 4 Handelsregister**

- 4.1 Eine Eintragung des Vereins im Handelsregister ist möglich.

### **Art. 5 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen**

- 5.1 Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern diese dem Vereinszweck entsprechen und dienen.

### **III Mitgliedschaft**

#### **Art. 6 Mitgliedschaft**

Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:

- 6.1 Natürliche Personen (als Einzelpersonen oder Familie)
- 6.2 Juristische Personen
- 6.3 Öffentlich-rechtliche Körperschaften, z.B. Gemeinden

#### **Art. 7 Aufnahme**

- 7.1. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 7.2 Neue Mitgliedschaftsrechte entstehen erst nach Begleichung des ersten Mitgliederbeitrags.

#### **Art. 8 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Vereinsmitglieds.
- 8.2 Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 8.3 Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet, kann vom Vorstand jederzeit, nach Gewähr des rechtlichen Gehörs, ausgeschlossen werden.
- 8.4 Die Vereinsversammlung ist Rekursinstanz. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage nach Eröffnung des Entscheids. Der Rekurs ist dem Präsidenten zuzustellen, der ihn spätestens an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zum Entscheid vorlegt.
- 8.5 Wer seinen Mitgliederbeitrag während zweier Jahre nicht bezahlt, wird vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.
- 8.6. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags für das Jahr ihres Austritts oder Ausschlusses.

### **IV Organisation**

#### **Art. 9 Organe**

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:
  - Die Vereinsversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisionsstelle

## **Art. 10 Die Vereinsversammlung**

- 10.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- 10.2 Der Vorstand kann jederzeit unter Bekanntgabe der Traktanden zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung einladen. Ein Fünftel der Mitglieder kann durch schriftlichen Antrag an den Präsidenten und unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Eine von den Vereinsmitgliedern verlangte ausserordentliche Vereinsversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.
- 10.3 Der Vereinsversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:
  - 10.3.1 Erlass und Änderung der Statuten.
  - 10.3.2 Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts.
  - 10.3.3 Entlastung des Vorstands.
  - 10.3.4 Beschlussfassung über das Jahresbudget.
  - 10.3.5 Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
  - 10.3.6 Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements.
  - 10.3.7 Wahl des Vorstands und des Präsidiums.
  - 10.3.8 Wahl einer Revisionsstelle.
  - 10.3.9 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
  - 10.3.10 Beschlussfassung über Rekurse von Mitgliedern.
  - 10.3.11 Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten ist.
  - 10.3.12 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses in Übereinstimmung mit Art. 17.3 dieser Statuten.
- 10.4 Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme (Familienmitgliedschaften, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben eine Stimme).
- 10.5 Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.6 Die oder der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## Art. 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Personen. Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung gewählt.
- 11.2 Ein Mitglied der Geschäftsleitung der Spitex Fricktal AG nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 11.3 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.
- 11.4 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ab 70. Altersjahr ist eine Wiederwahl nicht mehr möglich.
- 11.5. Der Vorstand ist das leitende Organ. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht per Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Insbesondere verfügt der Vorstand über die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Vertretung des Vereins nach aussen.
  - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - c) Besorgung der Geschäftsführung.
  - d) Rechnungslegung, wobei das Führen der Vereinsbuchhaltung und die administrativen Aufgaben an eine geeignete Stelle delegiert werden kann.
  - e) Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der finanziellen Mittel, der Gönnerbeiträge und Spenden sowie der Legate.
  - f) Festlegung von Strategie, Vision und Vereinspolitik.
  - g) Beschlussfassung über Anträge der Spitex Fricktal AG und von anderen unterstützungswürdigen Institutionen im Rahmen des Budgets.
  - h) Der Vorstand ist ermächtigt, ein Reglement zu erlassen, welches Vergabungen und Zuwendungen regelt.
  - i) Gewährung von Fördermitteln an Dritte, insbesondere der Spitex Fricktal AG im Rahmen des Budgets.
  - k) Der Vorstand verfügt ausserhalb des Budgets über eine Ausgabenkompetenz von CHF 20'000.-- für einmalige und CHF 10'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Im Maximum CHF 30'000.-- pro Jahr.
  - l) Einladung zur Vereinsversammlung und Vorbereitung der Geschäfte, die der Vereinsversammlung unterbreitet oder zur Kenntnis gebracht werden.
- 11.6 Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit diese für die Besorgung der Geschäfte nötig ist. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefällt werden.
- 11.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 11.8 Der Vorstand fasst alle Entscheide mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- 11.9. Über Vorstandssitzungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **Art. 12 Die Revisionsstelle**

- 12.1 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des Vereins und erstattet der Vereinsversammlung darüber schriftlichen Bericht und stellt Anträge.
- 12.2 Die Revisionsstelle prüft insbesondere, ob zweckgebundene Spenden, Legate und sonstige zweckgebundene Zuweisungen zweckentsprechend verwendet wurden.
- 12.3 Die Revisionsstelle kann aus einer juristischen Person oder zwei natürlichen Personen bestehen. Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht in einem Angestelltenverhältnis mit der Spitex Fricktal AG stehen. Ebenfalls nicht als Revisoren wählbar sind Verwaltungsratsmitglieder der Spitex Fricktal AG sowie die Revisionsstelle der Spitex Fricktal AG oder deren Mitglieder.
- 12.4 Die Revisionsstelle wird für 3 Jahre gewählt. Eine maximal zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

## **V Finanzen**

### **Art. 13 Einnahmen**

- 13.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - Mitgliederbeiträgen
  - Gönnerbeiträgen
  - Spenden und Legaten
  - Kapitalerträgen
  - Weiteren Einnahmen

### **Art. 14 Entschädigung und Spesen**

- 14.1 Die Entschädigung der Organe des Vereins sowie die Spesenvergütung werden in einem Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt und durch die Vereinsversammlung genehmigt.

### **Art. 15 Verpflichtung und Haftung**

- 15.1 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 15.2 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **VI Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Vereinsjahr**

16.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 17 Auflösung des Vereins**

- 17.1 Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.
- 17.2. Für die Liquidation ist der Vorstand verantwortlich. Er kann dazu einen Liquidator bzw. eine Liquidatorin ernennen.
- 17.3 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen auf eine oder mehrere Institutionen mit Sitz in der Schweiz übertragen, welche wegen ihrem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuerpflicht erfüllen und die ambulante und teilstationäre Leistungen erbringen.
- 17.4. Der Rückfall des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 18 Ergänzende Bestimmungen**

18.1 Wo diese Statuten keine besondere Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### **Art. 19 Rechtskraft**

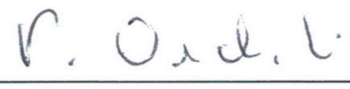
19.1 Diese Statuten treten am 5. März 2014 in Kraft.

Rheinfelden, 5. März 2014

## **Spitex Förderverein Fricktal**



Werner Schneider  
Präsident



Paul Oechlin  
Aktuar